

Beschluss

Der Antrag auf Vernehmung der Zeugen Remmers, von Aken, Hunko und Weinberg (Ziff. 1-4 der Anlage 107 i.V.m. Anlage 109 zum Hauptverhandlungsprotokoll) wird abgelehnt.

Gründe

Soweit es sich bei diesem Antrag um einen Beweisantrag handelt, beruht die Ablehnung auf § 244 Abs. 3 Satz 2 StPO.

Es ist durch die Verlesung der in den Ziff. 5-9 des Antrags genannten Berichten bereits bewiesen, dass es bei den Wahlen in der Türkei in den Jahren 2011 bis 2017 zu Unregelmäßigkeiten kam. Im Übrigen hat der Senat bereits als gerichtsbekannt bekannt gegeben, dass in der Türkei Menschenrechte massiv beeinträchtigt wurden und werden. Zu den gerichtsbekannteten Tatsachen gehört ebenfalls, dass die Arbeit kurdischer Politiker und Parteien staatlicherseits behindert und beeinträchtigt wird. Vor diesem Hintergrund ist die Schlussfolgerung, dass entsprechende Behinderungen auch bei Wahlen stattfinden, naheliegend.

Soweit in das Zeugnis der in Ziff. 1-4 genannten Personen weitere Einzelheiten über Wahlmanipulationen gestellt werden, die nicht bereits durch die verlesenen Berichte eingeführt worden sind, ist dies aus tatsächlichen Gründen für die Entscheidung ohne Bedeutung. Weitere Einzelheiten sind weder für den Schuldspruch noch für den Rechtsfolgenausspruch von Bedeutung.

Einschränkungen bei Ausübung des Wahlrechts sind keine Rechtfertigung für die Tötung von Menschen. Weitere Details dieser Einschränkungen haben auch keinen Einfluss auf die Rechtsfolgenentscheidung.